

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IHC GmbH

Stand 1.1.2017

Unser gesamtes Team bemüht sich mit großem persönlichem Engagement darum, dass jeder einzelne Gast eine schöne Zeit bei uns verbringen kann. Damit dies gelingt, bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir Reservierungen und Bewirtungen in unseren Locations nur auf Basis der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen:

Allgemeine Hinweise und Geschäftsbedingungen

der IHC GmbH Kapellenstr. 4, 58099 Hagen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der IHC GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Seminaren, Tagungen, Firmenevents, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der IHC GmbH (im folgenden auch Hagen Locations genannt).

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hagen Locations.

2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

2.1 Der Auftrag des Kunden (Im folgenden Veranstalter genannt) erfolgt durch eine verbindliche Buchungs-E-Mail an Hagen Locations.

2.2 Nach der Auftragserteilung hat der Veranstalter 7 Tage nach rechnungsstellung Zeit, die vereinbarte Anzahlung zu leisten.

2.3. Sollte der Veranstalter einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet haben, so haften diese zusammen und gesamt-schuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.4. Hagen Locations haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hagen Locations zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Hagen Locations rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

3.1 Hagen Locations ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von Hagen Locations gemäß Angebot zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise gemäß Angebot zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von Hagen Locations an Dritte.

3.3 Rechnungen der IHC GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die IHC GmbH berechtigt, Zinsen gemäß §288 BGB zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der IHC GmbH des einen höheren Schadens vorbehalten.

4. Rücktritt der der IHC GmbH

4.1 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung, auch nach Verstreichen einer von der IHC GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungs- androhung nicht geleistet, so ist Hagen Locations zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.2. Ferner ist Hagen Locations berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der IHC GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen:

***Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;**

***ein Verstoß gegen o. g. Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.**

***die IHC GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Hagen Locations in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Hagen Locations zuzurechnen ist.**

4.3 Hagen Locations hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.4 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen Hagen Locations, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Hagen Locations.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1 Der Rücktritt muss per Post und Einschreiben der IHC GmbH zugesandt werden. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die die IHC GmbH berechtigt, die vereinbarte Miete für die Räume und die zugehörige Technik in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter ist darüber hinaus, unabhängig von dem Zeitpunkt des Rücktrittes verpflichtet, sämtliche über Hagen Locations beauftragte Fremdleistungen (z.B. Künstler, Showeffekte, Veranstaltungstools etc.) vollständig zu bezahlen!

5.2 Erfolgt der Rücktritt des Veranstalters später als 12 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist Hagen Locations berechtigt, die bei der Anzahlsrechnung aufgeführte Stornierungsgebühr zu berechnen (In der Regel 80 % des zum Festpreis vereinbarten Auftragswertes).

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

6.1. Eine Änderung der vereinbaren Teilnehmerzahl muss Hagen Locations spätestens 14 Tage im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Sollte Hagen Locations mit dem Veranstalter eine Festpreisvereinbarung getroffen haben, reduziert sich der vereinbarte Festpreis bei geringeren Teilnehmerzahlen nicht.

6.3 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

6.4 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung Hagen Locations die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Hagen Locations zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Hagen Locations trifft ein Verschulden.

7. Personalüberlassung

7.1 Sofern durch Hagen Locations Service-, Security- oder sonstiges Personal (Umfeldreinigung, Parkplatzwächter, Garderobe o. ä.) für den Veranstalter gestellt werden, bleibt Hagen Locations für dieses Personal weisungsberechtigt.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

8.1 Der Veranstalter darf Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkgeld) berechnet.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

9.1 Soweit Hagen Locations für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die IHC GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Hagen Locations bedarf deren Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Hagen Locations gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Hagen Locations diese nicht zu vertreten hat.

9.3 Störungen an von der IHC GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Hagen Locations diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die IHC GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Hagen Locations.

10.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Hagen Locations berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Hagen Locations abzustimmen. Des weiteren ist darauf zu achten, dass das Dekorationsmaterial farbecht ist und das Inventar der IHC GmbH nicht beschädigt wird. Bei Nichteinhaltung werden die Reinigungs- bzw. Reparaturkosten und/ohne Wiederschaffungskosten in Rechnung gestellt.

10.3 Die mitgebrachten Aufstellungs- Dekorations- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf Hagen Locations die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Hagen Locations für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der IHC GmbH des einen höheren Schadens vorbehalten.

11. Haftung des Veranstalters für Schäden

11.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Diese Regelung gilt auch für das unmittelbare Umfeld des Gebäudes außerhalb.

11.2 Hagen Locations kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

11.3 Die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben sind durch den Veranstalter zu begleichen, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei den betreffenden Verwertungsgesellschaften und der Künstlersozialkasse liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Veranstalters.

11.4 Das Hausrecht über die Räumlichkeiten verbleiben in jedem Fall bei der IHC GmbH. Hagen Locations behält sich vor, im Einzelfall Gästen, denen er in der Vergangenheit ein Hausverbot erteilt hat, von der betreffenden Veranstaltung auszuschließen bzw. diesen keinen Einlass zu gewähren.

Wiederufsbelehrungen/ Widerrufsfolgen:

Da es sich bei den geschlossenen Verträgen zwischen Hagen Locations und dem Veranstalter um eine Dienstleistung an einem festen Datum handelt, ist ein Widerruf des Veranstalters nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich bzw. per Mail erfolgen. Diese müssen in diesem Fall dokumentenecht sein.

15.2 Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

15.3 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der der IHC GmbH.

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der IHC GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der IHC GmbH.

15.5 Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.